

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Kälte- & Klimatechnik Wagner GmbH

§ 1 Verwender

Anwender dieser AGB ist die Firma Kälte- & Klimatechnik Wagner GmbH mit Sitz im Nibelungenweg 11, 59494 Soest, vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Wagner (Amtsgericht Arnsberg, Reg.Nr.: HRB 11506, UStIdentNr.: DE304834706).

§ 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden AGB gelten für sämtliche Verträge, die mit dem Verwender geschlossen werden. Der jeweilige Vertragspartner des Verwenders erklärt sich durch den Vertragsschluss damit einverstanden, dass diese AGB ausschließlich gelten und eventuell vorhandene AGB des Vertragspartners keine Gültigkeit haben, sofern Sie von diesen AGB abweichen und der Verwender den Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Der vorstehende Ausschluss entgegenstehender oder abweichender AGB gilt auch dann, wenn der Verwender trotz Kenntnis davon seine Verpflichtungen aus dem Vertrag vorbehaltlos erfüllt.

§ 3 Vertragsschluss

Verträge mit dem Verwender kommen nur dadurch zustande, dass der Verwender ein Angebot des Vertragspartners ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung annimmt. Soweit der Verwender während der Vertragsanbahnung als „Angebot“ oder „Kostenvoranschlag“ bezeichnete Schriftstücke versendet, handelt es sich dabei noch nicht um ein Angebot im Sinne des § 145 BGB. Erst die Auftragserteilung des jeweiligen Vertragspartners auf der Basis des „Angebotes“ des Verwenders gilt als Angebot im Sinne von § 145 BGB.

§ 4 Vertragstyp

Die Rechtsnatur des abgeschlossenen Vertrages richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertrages. Es finden die Vorschriften zum Werk-, Dienst- Kauf- oder Werklieferungsvertrag Anwendung.

§ 5 Fälligkeit der Gegenleistung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners ist sofort nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Unbeschadet anderer gesetzlich geregelter Fälle des Verzugseintritts gerät der Vertragspartner mit seiner Entgeltverpflichtung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

§ 6 Aufrechnungsverbot

Gegen die Entgeltforderung des Verwenders kann der Vertragspartner mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung des Verwenders auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzungen, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.

(2) Der Verwender haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(3) Soweit der Verwender dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verwender bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verwenders für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 250.000,00 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend EURO) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

(6) Soweit der Verwender technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglichen vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung des Verwenders wegen groben Verschuldens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Schriftform

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner sind das vom Verwender übermittelte unverbindliche Vertragsangebot sowie etwaige Änderungswünsche des Vertragspartners, sofern der Verwender diese Wünsche schriftlich verwendet hat. Die vorgenannten Dokumente bzw. Abreden geben sämtliche Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verwenders vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 9 Abnahme

(1) Soweit eine Abnahme gesetzlich geboten oder vertraglich zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner vereinbart ist, hat diese förmlich im Beisein des Verwenders stattzufinden. Eine förmliche Abnahme kann nur in solchen Fällen in Abwesenheit des Verwenders stattfinden, wenn der Verwender ausdrücklich auf sein Beisein verzichtet oder er einen verbindlich vereinbarten Termin nicht wahrnimmt und der Vertragspartner mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Verwender in diesem Fall unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Ergebnis der Abnahme ist im Übrigen schriftlich niederzulegen. In diese Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Verwenders. Jede Partei erhält unverzüglich eine Ausfertigung.

(3) Auf Verlangen des Verwenders sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.

(4) Hat der Vertragspartner die Abnahme nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Verwender unterlassen, gilt die Lieferung und Leistung dennoch als abgenommen, wenn

- seit Anzeige der Abnahmebereitschaft 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Sache begonnen hat oder
- der Vertragspartner die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verwender angezeigten Mangels unterlassen hat.

(5) Der Vertragspartner darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(6) Erweist sich die vom Verwender erbrachte Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Verwender zur Beseitigung der Mängel verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Vertragspartners unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Vertragspartner zuzurechnen ist.

§ 10 Gewährleistung und Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder soweit eine Abnahme zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner vereinbart oder erforderlich ist, ab der Abnahme. Die Abnahmefiktion aus dem vorstehenden Paragraphen bleibt unberührt.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verwender nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Eine solche Erklärung gilt als

zugegangen, wenn sie dem Verwender schriftlich, per Telefax oder per E-Mail übermittelt wird. Auf Verlangen des Verwenders ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verwender zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verwender die Kosten des günstigsten Versandweges. Er ist nicht zur Kostenerstattung verpflichtet, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verwender nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verwenders, kann der Vertragspartner nur unter den in den Bestimmungen zur Haftung geregelten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verwender aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verwender nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen den Verwender gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung des Verwenders den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Gleiches gilt für vom Vertragspartner bereitgestellte Teile.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verwender behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einschließlich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer und Versandkosten) für die betreffende Ware vor.

(2) Der Vertragspartner ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verwenders nicht berechtigt, die durch den Verwender gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter zu verkaufen. Der Vertragspartner tritt für den Fall eines etwaigen Weiterverkaufs bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zur Höhe des an den Verwender zu zahlenden Kaufpreises zuzüglich eines Aufschlags von 20 % an den Verwender ab. Der Verwender nimmt diese Abtretung an. Er ermächtigt den Vertragspartner hiermit, die so abgetretenen Forderungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einzuziehen, wobei der Verwender diese Ermächtigung im Falle des Zahlungsverzuges seitens des Vertragspartners jederzeit widerrufen kann.

(3) Der Verwender enthält an allen Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – auch nach Lieferung der bestellten Sache sämtliche Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vom Verwender als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verwenders diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder es nicht zum Abschluss eines Vertrages kommt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner ist der Sitz des Verwenders. Dies gilt auch für Klagen gegen den Verwender. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist gemäß Art. 6 CISG ausgeschlossen.

(3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen dieses Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.

(4) Wechselseitige Ansprüche im Zusammenhang mit dem zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag verjähren, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Lieferung der bestellten Sachen schriftlich geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus Gewährleistungsrechten sowie für die Haftung wegen Vorsatzes.

Hinweis:

Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass der Verwender Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten, z. B. Versicherungen, zu übermitteln.

Stand: 10.08.2016